

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß §§ 2a, 13 Vermögenanlagengesetz (VermAnlG) für Qualifizierte Nachrangdarlehen der SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG für Anleger, die nicht Bürger oder Gewerbetreibende der Stadt Rees sind

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 13. November 2017 / Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen (nachfolgend „Nachrangdarlehen“), die der SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG gewährt werden, für Anleger, die nicht Bürger oder Gewerbetreibende der Stadt Rees sind, mit einer Verzinsung von 4,5% p.a. für das 1. bis 10. Jahr (jeweils einschließlich) bzw. 5,5% p.a. für das 11. Jahr bis zum Laufzeitende (jeweils einschließlich).
2	Anbieterin der Vermögensanlage	machBAR GmbH, Ickerswarder Straße 192, 40589 Düsseldorf
	Emittentin	SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck. Geschäftsgegenstand der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen der Typen Enercon E-115, E-101 und E-82 mit einer Nennleistung von insgesamt 13,7 MW in der Gemeinde Rees sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.
	Internet-Dienstleistungsplattform	www.sl-buergerbeteiligung.de; machBAR GmbH, Ickerswarder Straße 192, 40589 Düsseldorf
3	Anlagestrategie und Anlagepolitik	Die Anlagestrategie besteht darin, über die SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu finanzieren und aus dem Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Anlagepolitik verfolgt somit die Investition in einen im Bau befindlichen Windpark unter Nutzung etablierter Technologien im Windenergiesektor. Darüber hinaus dient die Einwerbung der Nachrangdarlehen zur teilweisen Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der 5 Windenergieanlagen („WEA“) der Emittentin. Die Emittentin benötigt zur Finanzierung der Errichtung der Windenergieanlagen und die Netzanbindung, Projektentwicklung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Gutachten, Planungskosten sowie sonstigen Investitionskosten voraussichtlich einen Betrag in Höhe von € 23.000.000. Dieser Betrag wird in Höhe von maximal € 2.500.000,00 aus Emissionserlösen, in Höhe von € 2.100.000 aus weiterem Eigenkapital sowie aus einer Fremdfinanzierung bei einer deutschen Großbank in Höhe von € 18.400.000 finanziert. Die WEA, die Ansprüche aus Einspeiserlösen sowie alle sonstigen Vermögenswerte der Emittentin dienen der finanzierenden Großbank als Sicherheit für die gewährte Fremdfinanzierung. Die Nachrangdarlehen können von natürlichen und juristischen Personen gezeichnet werden. Für Bürger der Stadt Rees bietet die Anbieterin eine andere Vermögensanlage der Emittentin mit einem weiteren VIB an.
	Anlageobjekt	Das Anlageobjekt besteht in der Errichtung und dem Betrieb von 5 WEA im Kreis Kleve, die von der Emittentin betrieben werden. Die von der Emittentin genutzte Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabel, Umspannwerk, etc.) steht im Eigentum einer Infrastrukturgesellschaft an der die Emittentin sowie weitere die Infrastrukturanlagen nutzende Betreibergesellschaften beteiligt sind. Die WEA wurden neu errichtet. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der WEA einschließlich Netzananschluss erfolgte zwischen April und Juni 2017. Im Einzelnen handelt es sich bei den WEA um zwei Anlagen des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 99m und einer Gesamthöhe von 149,5m, eine Anlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 135m und einer Gesamthöhe von 192,5m, eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108m und einer Gesamthöhe von 149m, sowie eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 85m und einer Gesamthöhe von 126m. Die installierte maximale Gesamtleistung der WEA beträgt 13,7 MW. Die prognostizierte Einspeisevergütung gem. Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) beträgt zwischen € 0,0803 und € 0,082 pro kWh. Die prognostizierte Nutzungsdauer der Anlagen beträgt 20 Jahre ab Netzananschluss. Die Abschreibung der Anlagen erfolgt über 16 Jahre.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt individuell mit Annahme des im Zeichnungsschein vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet kollektiv zum 31. Dezember 2037. Nach Ablauf von 15 Jahren kann die Emittentin das Nachrangdarlehen mit Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals also zum 31.12.2032, vorzeitig kündigen (vorzeitige Kündigung). Für den Anleger ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens kein vertragliches Kündigungsrecht vorgesehen. Der Anleger hat im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin keinen Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Darüber hinaus ist ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Verzinsung	Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen. Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital (i) vom Vertragsschluss an bis zum Ende des zehnten (10.) Jahres nach Vertragsschluss eine Verzinsung in Höhe von 4,5 % p.a. und (ii) im Anschluss bis zum Ende der Laufzeit eine Verzinsung in Höhe von 5,5 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauf folgenden Tag. Die Zinsen sind jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2017, zahlbar.
	Rückzahlung	Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens, bzw. im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung).
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden wesentlichen Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus

	seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatsolvvenz des Anlegers führen.
Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus den WEA, insbesondere die Einspeisevergütung, geringer ausfällt als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der WEA mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
Geschäftsrisiko	Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden.
Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Darlehensbetrags und/oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlagen	Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, welche gegenwärtig nicht exakt beziffert werden können. Die genannten Kosten können höher ausfallen als gegenwärtig angenommen. Beim Betrieb von WEA zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt es sich um eine mittlerweile etablierte Technologie. Nach Branchenerwartungen liegt die Betriebsdauer von Windenergieanlagen etwa bei 20-25 Jahren. Es liegen zur Lebensdauer jedoch keine abschließend gesicherten und belastbaren Erkenntnisse vor. Es besteht daher das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen und gegebenenfalls ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende WEA eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtig nicht kalkulierte und nicht vorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Windstärke dazu führen, dass die von den WEA hergestellte elektrische Energie geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändert, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Zudem besteht das Risiko, dass die WEA aufgrund behördlicher Anordnungen, nachträglicher Auflagen oder sonstiger Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen vorübergehend oder dauerhaft nur beschränkt betrieben werden können. Dies kann zu erhöhten Aufwendungen und verringerten Erlösen aus dem Betrieb der WEA führen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
Risiken aus dem Kosten- und Erlöspooling	Die Emittentin nimmt an einem vertraglich vereinbarten Kosten- und Erlöspooling mit anderen WEA-Betreibern teil. Dies kann zu einer Reduzierung aber auch zu einer Erhöhung des Betriebsrisikos führen, da Ertragseinbußen oder Kostenmehraufwendungen bei den anderen Betreibern zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Emittentin führen können.
Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages (Annahme des im Zeichnungsschein vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 31. Dezember 2037. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen durch den Anleger ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.

	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen aus diesem VIB und dem weiteren VIB für natürliche und juristische Personen, die Bürger der Stadt Rees sind, beträgt insgesamt maximal € 2.500.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Die Mindestzeichnungssumme und damit der Erwerbspreis beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Erwerbspreis pro Anleger (mit Ausnahme von Kapitalgesellschaften) beträgt maximal € 10.000,00. Die Anzahl der Anteile, die aufgrund dieses VIB und des weiteren VIB für natürliche und juristische Personen, die Bürger oder Gewerbetreibende der Stadt Rees sind, beträgt insgesamt maximal 5.000.
7	Verschuldungsgrad	Ausweislich des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 hatte die Emittentin ein Eigenkapital von € -41.138,17 und Verbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen) von € 9.288.179,23. Aufgrund des negativen Eigenkapitals der Emittentin kann ein Verschuldungsgrad nicht berechnet werden.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen am Markt für die Gewinnung und Veräußerung von elektrischer Energie aus Windkraft, an dem die Emittentin tätig ist, neutral, unwesentlich schlechter oder besser entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen. Für den Fall, dass die Marktbedingungen sich deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust), vgl. Ziffer 5 („Risiken“, insb. „Maximales Risiko“).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	Aus dem Emissionskapital, das von Anlegern eingeworben wird, fallen bei der Emittentin keine Emissionskosten an. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Anleger trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlagen, der mindestens € 500 und maximal € 10.000 beträgt und individuell durch den Anleger im Zeichnungsschein und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Entgelte und Leistungen an die Internet-Dienstleistungsplattform	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Anbieterin erhält von der Emittentin für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von 6,57 % des Emissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Anbieterin weitere Entgelte in Höhe von 0,5% des Emissionsvolumens von der Emittentin für den laufenden Betrieb der Internet-Dienstleistungsplattform.
10	Einflussnahmemöglichkeiten	Die Emittentin hat weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Hinweise	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
		Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
		Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden beim Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht und können bei der Emittentin, SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, kostenlos angefordert werden.
		Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
12	Sonstiges	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden in Bezug auf die Zinsen keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Anlegers abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Bestätigung:

Ich bestätige, dass ich die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen und den auf der ersten Seite enthaltenen Warnhinweis vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen habe:

Vorname:	_____
Familienname / Firmenname:	_____
Ort / Datum:	_____
Unterschrift (Vor- und Familienname):	_____

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß §§ 2a, 13 Vermögenanlagengesetz (VermAnlG) für Qualifizierte Nachrangdarlehen der SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG für Bürger und Gewerbetreibende der Stadt Rees

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 13. November 2017 / Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen (nachfolgend „Nachrangdarlehen“), die der SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG gewährt werden, für Bürger und Gewerbetreibende der Stadt Rees mit einer Verzinsung von 5,0 % p.a. für das 1. bis 10. Jahr (jeweils einschließlich) bzw. 6,0 % p.a. für das 11. Jahr bis zum Laufzeitende (jeweils einschließlich).
2	Anbieterin der Vermögensanlage	machBAR GmbH, Ickerswarde Straße 192, 40589 Düsseldorf
	Emittentin	SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck. Geschäftsgegenstand der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen der Typen Enercon E-115, E-101 und E-82 mit einer Nennleistung von insgesamt 13,7 MW in der Gemeinde Rees sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.
	Internet-Dienstleistungsplattform	www.sl-buergerbeteiligung.de; machBAR GmbH, Ickerswarde Straße 192, 40589 Düsseldorf
3	Anlagestrategie und Anlagepolitik	Die Anlagestrategie besteht darin, über die SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu finanzieren und aus dem Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Anlagepolitik verfolgt somit die Investition in einen im Bau befindlichen Windpark unter Nutzung etablierter Technologien im Windenergiesektor. Darüber hinaus dient die Einwerbung der Nachrangdarlehen zur teilweisen Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der 5 Windenergieanlagen („WEA“) der Emittentin. Die Emittentin benötigt zur Finanzierung der Errichtung der Windenergieanlagen und die Netzanbindung, Projektentwicklung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Gutachten, Planungskosten sowie sonstigen Investitionskosten voraussichtlich einen Betrag in Höhe von € 23.000.000. Dieser Betrag wird in Höhe von maximal € 2.500.000,00 aus Emissionserlösen, in Höhe von € 2.100.000 aus weiterem Eigenkapital sowie aus einer Fremdfinanzierung bei einer deutschen Großbank in Höhe von € 18.400.000 finanziert. Die WEA, die Ansprüche aus Einspeiserlösen sowie alle sonstigen Vermögenswerte der Emittentin dienen der finanzierenden Großbank als Sicherheit für die gewährte Fremdfinanzierung. Die Nachrangdarlehen können von natürlichen und juristischen Personen gezeichnet werden, die Bürger der Stadt Rees (Postleitzahl 46459) sind. Als Bürger der Stadt Rees im Sinne des Nachrangdarlehensvertrags gelten alle natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags im Melderegister der Stadt Rees eingetragen sind (Erst- oder Zweitwohnsitz), sowie natürliche oder juristische Personen, die unter einer Anschrift in der Stadt Rees (Postleitzahl 46459) ein Gewerbe betreiben bzw. freiberuflich tätig sind. Für natürliche und juristische Personen, die nicht Bürger der Stadt Rees sind, bietet die Anbieterin eine andere Vermögensanlage der Emittentin mit einem weiteren VIB an.
	Anlageobjekt	Das Anlageobjekt besteht in der Errichtung und dem Betrieb von 5 WEA im Kreis Kleve, die von der Emittentin betrieben werden. Die von der Emittentin genutzte Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabel, Umspannwerk, etc.) steht im Eigentum einer Infrastrukturgesellschaft an der die Emittentin sowie weitere die Infrastrukturanlagen nutzende Betreibergesellschaften beteiligt sind. Die WEA wurden neu errichtet. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der WEA einschließlich Netzanschluss erfolgte zwischen April und Juni 2017. Im Einzelnen handelt es sich bei den WEA um zwei Anlagen des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 99m und einer Gesamthöhe von 149,5m, eine Anlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 135m und einer Gesamthöhe von 192,5m, eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108m und einer Gesamthöhe von 149m, sowie eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 85m und einer Gesamthöhe von 126m. Die installierte maximale Gesamtleistung der WEA beträgt 13,7 MW. Die prognostizierte Einspeisevergütung gem. Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) beträgt zwischen € 0,0803 und € 0,082 pro kWh. Die prognostizierte Nutzungsdauer der Anlagen beträgt 20 Jahre ab Netzanschluss. Die Abschreibung der Anlagen erfolgt über 16 Jahre.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt individuell mit Annahme des im Zeichnungsschein vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet kollektiv zum 31. Dezember 2037. Nach Ablauf von 15 Jahren kann die Emittentin das Nachrangdarlehen mit Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals also zum 31.12.2032, vorzeitig kündigen (vorzeitige Kündigung). Für den Anleger ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens kein vertragliches Kündigungsrecht vorgesehen. Der Anleger hat im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin keinen Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Darüber hinaus ist ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Verzinsung	Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen. Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital (i) vom Vertragsschluss an bis zum Ende des zehnten (10.) Jahres nach Vertragsschluss eine Verzinsung in Höhe von 5,0 % p.a. und (ii) im Anschluss bis zum Ende der Laufzeit eine Verzinsung in Höhe von 6,0 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauf folgenden Tag. Die Zinsen sind jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2017, zahlbar.
	Rückzahlung	Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens, bzw. im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung).
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie

	ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden wesentlichen Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.
Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus den WEA, insbesondere die Einspeisevergütung, geringer ausfällt als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der WEA mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
Geschäftsrisiko	Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden.
Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Darlehensbetrags und/oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlagen	Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, welche gegenwärtig nicht exakt beziffert werden können. Die genannten Kosten können höher ausfallen als gegenwärtig angenommen. Beim Betrieb von WEA zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt es sich um eine mittlerweile etablierte Technologie. Nach Branchenerwartungen liegt die Betriebsdauer von Windenergieanlagen etwa bei 20-25 Jahren. Es liegen zur Lebensdauer jedoch keine abschließend gesicherten und belastbaren Erkenntnisse vor. Es besteht daher das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen und gegebenenfalls ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende WEA eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtig nicht kalkulierte und nicht vorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Windstärke dazu führen, dass die von den WEA hergestellte elektrische Energie geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändert, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Zudem besteht das Risiko, dass die WEA aufgrund behördlicher Anordnungen, nachträglicher Auflagen oder sonstiger Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen vorübergehend oder dauerhaft nur beschränkt betrieben werden können. Dies kann zu erhöhten Aufwendungen und verringerten Erlösen aus dem Betrieb der WEA führen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
Risiken aus dem Kosten- und Erlöspooling	Die Emittentin nimmt an einem vertraglich vereinbarten Kosten- und Erlöspooling mit anderen WEA-Betreibern teil. Dies kann zu einer Reduzierung aber auch zu einer Erhöhung des Betriebsrisikos führen, da Ertragseinbußen oder Kostenmehraufwendungen bei den anderen Betreibern zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Emittentin führen können.
Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages (Annahme des im Zeichnungsschein vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die

		Emittentin) bis zum 31. Dezember 2037. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen durch den Anleger ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen aus diesem VIB und dem weiteren VIB für natürliche und juristische Personen, die nicht Bürger der Stadt Rees sind, beträgt insgesamt maximal € 2.500.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Die Mindestzeichnungssumme und damit der Erwerbspreis beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Erwerbspreis pro Anleger (mit Ausnahme von Kapitalgesellschaften) beträgt maximal € 10.000,00. Die Anzahl der Anteile, die aufgrund dieses VIB und des weiteren VIB für natürliche und juristische Personen, die nicht Bürger oder Gewerbetreibende der Stadt Rees sind, beträgt insgesamt maximal 5.000.
7	Verschuldungsgrad	Ausweislich des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 hatte die Emittentin ein Eigenkapital von € -41.138,17 und Verbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen) von € 9.288.179,23. Aufgrund des negativen Eigenkapitals der Emittentin kann ein Verschuldungsgrad nicht berechnet werden.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen am Markt für die Gewinnung und Veräußerung von elektrischer Energie aus Windkraft, an dem die Emittentin tätig ist, neutral, unwesentlich schlechter oder besser entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen. Für den Fall, dass die Marktbedingungen sich deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust), vgl. Ziffer 5 („Risiken“, insb. „Maximales Risiko“).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	Aus dem Emissionskapital, das von Anlegern eingeworben wird, fallen bei der Emittentin keine Emissionskosten an. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Anleger trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlagen, der mindestens € 500 und maximal € 10.000 beträgt und individuell durch den Anleger im Zeichnungsschein und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Entgelte und Leistungen an die Internet-Dienstleistungsplattform	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Anbieterin erhält von der Emittentin für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von 6,57 % des Emissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Anbieterin weitere Entgelte in Höhe von 0,5% des Emissionsvolumens von der Emittentin für den laufenden Betrieb der Internet-Dienstleistungsplattform.
10	Einflussnahmemöglichkeiten	Die Emittentin hat weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Hinweise	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
		Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
		Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden beim Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht und können bei der Emittentin, SL Bürgerwindpark Rees GmbH & Co. KG, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, kostenlos angefordert werden.
		Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
12	Sonstiges	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden in Bezug auf die Zinsen keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Anlegers abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Bestätigung:

Ich bestätige, dass ich die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen und den auf der ersten Seite enthaltenen Warnhinweis vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen habe:

Vorname:	_____
Familienname / Firmenname:	_____
Ort / Datum:	_____
Unterschrift (Vor- und Familienname):	_____

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.